

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Ausbildungsende
**Aufgaben des
Prüfungsausschusses**

Seite 2



Prüfungsangst
**Don't panic –
Prüfer beißen nicht!**

Seite 3



Abschlussbezeichnungen
**Bachelor? Bachelor
Professional!**

Seite 3/4

Rechtliches)

Das neue BBiG und die Prüfungen

*Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist
zum 1.1.2020 in einer ganzen Reihe
von Punkten novelliert worden.*

Neben der Einführung der Mindestausbildungsvergütung, Änderungen bei der Teilzeitberufsausbildung oder der Anrechnung der Berufsschulzeiten enthält das neue BBiG auch Neuerungen im Bereich des Prüfungswesens.

Ziel des Gesetzgebers war es, die Rahmenbedingungen für Prüfungen weiter zu verbessern und damit auch das ehrenamtliche Prüferamt in seiner Attraktivität zu erhöhen. Das Berufsbildungsgesetz sieht zur größeren Flexibilität und Entlastung der Mitglieder des Prüfungsausschusses u.a. vor, dass neben dem Prüfungsausschuss jetzt auch Prüferdelegationen eingesetzt werden können, die Prüfungsleistungen wie ein Prüfungsausschuss abnehmen und bewerten können. Diese Delegationen agieren in der gleichen drittelparitätischen Besetzung, d. h. mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräften berufsbildender Schulen. Bildet der Prüfungsausschuss eine Prüferdelegation, entfällt die Verpflichtung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, jede Prüfungsleistung selbständig zu bewerten. Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Prüfungsausschuss die Abnahme und Bewertung

nicht flüchtiger Prüfungsleistungen, wie z. B. schriftlicher Prüfungen, an zwei seiner Mitglieder übertragen kann. Um die Gleichwertigkeit von beruflichen und akademischen Bildungsabschlüssen zu verdeutlichen, wurden mit der BBiG-Novellierung auch neue Abschlussbezeichnungen für die höherqualifizierende Berufsbildung festgelegt. (Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 3).

Änderungen der Prüfungsordnungen wird voraussichtlich erst Ende 2020 erfolgen

Anders als die übrigen BBiG-Änderungen, die zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind, werden die Änderungen im Prüfungswesen aber erst wirksam, wenn sie auch in die Abschluss- oder Fortbildungsprüfungsordnungen der IHKs übernommen sind. Die IHKs wiederum können die Änderungen erst in ihre Prüfungsordnungen

übernehmen, wenn die zugrundeliegende Musterprüfungsordnung auf Bundesebene zuvor entsprechend angepasst wurde. Eine solche Änderung, für die ein Konsens von Bundesministerien, Arbeitgebern und Gewerkschaften erforderlich ist, ist derzeit in Vorbereitung. Bis die Prüfungsordnungen geändert werden können, wird es daher noch ein wenig dauern. Die IHKs rechnen derzeit damit, dass dies nicht vor Herbst 2020 erfolgen wird. Die **PRÜFUNGS-PRAXIS** wird die Änderungen im Prüfungswesen näher erläutern, sobald das Inkrafttreten dieser Änderungen unmittelbar bevorsteht. x

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

das Berufsbildungsgesetz ist zum 1.1.2020 novelliert worden. In dieser Ausgabe erfahren Sie, was sich im Bereich des Prüfungswesens zukünftig ändern wird und warum bis dahin noch einige Hürden zu nehmen sind. Weitere Themen sind der Dauerbrenner Prüfungsangst und die Frage, wann die Ausbildung eigentlich beendet ist.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur **Prüfungspraxis** haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest und bleiben Sie gesund!

Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis



Beendigung der Ausbildung mit Bestehen der Abschlussprüfung

Besteht ein Auszubildender die Abschlussprüfung vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit, endet die Ausbildung nach § 21 Abs. 2 BBiG bereits mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Hierzu erhält der Azubi nach der letzten Prüfungsleistung eine entsprechende, vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschriebene Bescheinigung (§ 26 Abs. 3 MPO-AP / § 23 Abs. 3 MPO-FP). Die Ausbildung endet in dem Moment, in dem der Azubi diese Bescheinigung in Händen hält und nicht erst mit Ablauf dieses Tages.

Beispiel I

Im Ausbildungsvertrag ist das Ausbildungsende 31.7. vereinbart. Der Prüfling erhält am 15.7. um 11:35 Uhr die Bescheinigung vom Prüfungsausschussvorsitzenden ausgehändigt, dass er die Abschlussprüfung bestanden hat. Damit endet die Ausbildung am 15.7. um 11:35 Uhr.

Kann der Ausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung **ausnahmsweise** nicht bereits unmittelbar nach der letzten Prüfungsleistung feststellen (z. B. Bewertung eines abgegebenen Prüfungsstücks), so muss er die Bewertung **unverzüglich** (= sobald möglich) vornehmen und dem Prüfling **unverzüglich** eine Bestehensbescheinigung (ggf. über die IHK per Post) aushändigen (§ 26 Abs. 3 MPO-AP / § 23 Abs. 3 MPO-FP).

Beispiel II

Die letzte Prüfungsleistung findet am 1.7. statt. Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise erst am 2.7. das Gesamtergebnis feststellen. Die IHK muss dann den Bestehensbescheid **umgehend** dem Prüfling zuleiten. Die Ausbildung endet dann mit Zugang des Bestehensbescheides beim Prüfling (= Einwurf durch die Post in den Briefkasten).

Stillschweigende Weiterbeschäftigung nach der Prüfung

Wird der Auszubildende dann im Betrieb weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, wird hierdurch gem. § 24 BBiG ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Arbeitgeber

- vom Bestehen der Prüfung und
- der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden wusste und
- dieser nicht unverzüglich widersprochen hat (BAG, 20. März 2018 -9 AZR 479/17)

Im Streitfall muss der Azubi beweisen, dass der Arbeitgeber ihn in Kenntnis der bestandenen Abschlussprüfung weiterbeschäftigt hat.

Praxistipp: Vermieden werden kann eine solche Rechtsfolge beispielsweise damit, dass

- dem Azubi **vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der Prüfung endet, eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht stattfindet und eine Weiterbeschäftigung abgelehnt wird.**
- der Auszubildende, der dennoch nach der bestandenen Prüfung zur Weiterarbeit erscheint, unmittelbar nach Hause geschickt wird oder
- **vor Aufnahme der Tätigkeit** ein entsprechender schriftlicher **Arbeitsvertrag gem. § 14 Abs. 4 TzBfG** abgeschlossen wird, wenn der Azubi (zunächst) befristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden soll.

Fehlerhafte Mitteilung über das Bestehen der Prüfung

War die Mitteilung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung **fehlerhaft**, weil der Prüfling tatsächlich die Prüfung nicht bestanden hat, muss die IHK diese Mitteilung nachträglich aufheben.

Der Prüfling kann insoweit **keinen Vertrauensschutz** bzw. Schadenersatz geltend machen, da er die Prüfung tatsächlich nicht bestanden hat und die Aufrechterhaltung der fehlerhaften Bestehensmitteilung ihn zu Unrecht bevorteilen würde. Aufgrund der fehlerhaften Bescheinigung wäre auch ein nach § 24 BBiG zustande gekommenes unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht mehr unbefristet. **x**



Prüfungsangst)

Prüfer beißen nicht!

Fast jeder von uns hat bereits einmal eine Prüfung absolviert und weiß, dass ein bisschen Aufregung und Anspannung dazugehören. Diese Situation, egal wie sie bewertet wurde, bleibt lange in Erinnerung.

Vielleicht hatten Sie während oder nach der Prüfung den Gedanken, auch einmal auf der anderen Seite sitzen zu wollen. Dafür gibt es verschiedene Beweggründe, wie zum Beispiel, dass man den Prüflingen die Angst und Aufregung nehmen möchte, weil man selbst dieses Gefühl gut kennt.

Prüfungsangst ist eine Angst vor der Bewertung der persönlichen Leistung, die den Betroffenen daran hindern kann, sein Wissen und/oder Können bei einer Prüfung unter Beweis zu stellen. Unabhängig von der individuellen Vorbereitung löst allein die Tatsache, dass es bei der Prüfung um die berufliche Zukunft geht, Ängste und Aufregung bei vielen Prüflingen aus. Kern der Prüfungsangst ist in vielen Fällen, dass der Prüfling sich den Prüfern ausgeliefert fühlt. Körperliche Symptome sind zum Beispiel aufgeregtes unruhiges Verhalten, Kurzatmigkeit, schwitzige Hände, „Kratzen“ im Hals beim Sprechen.

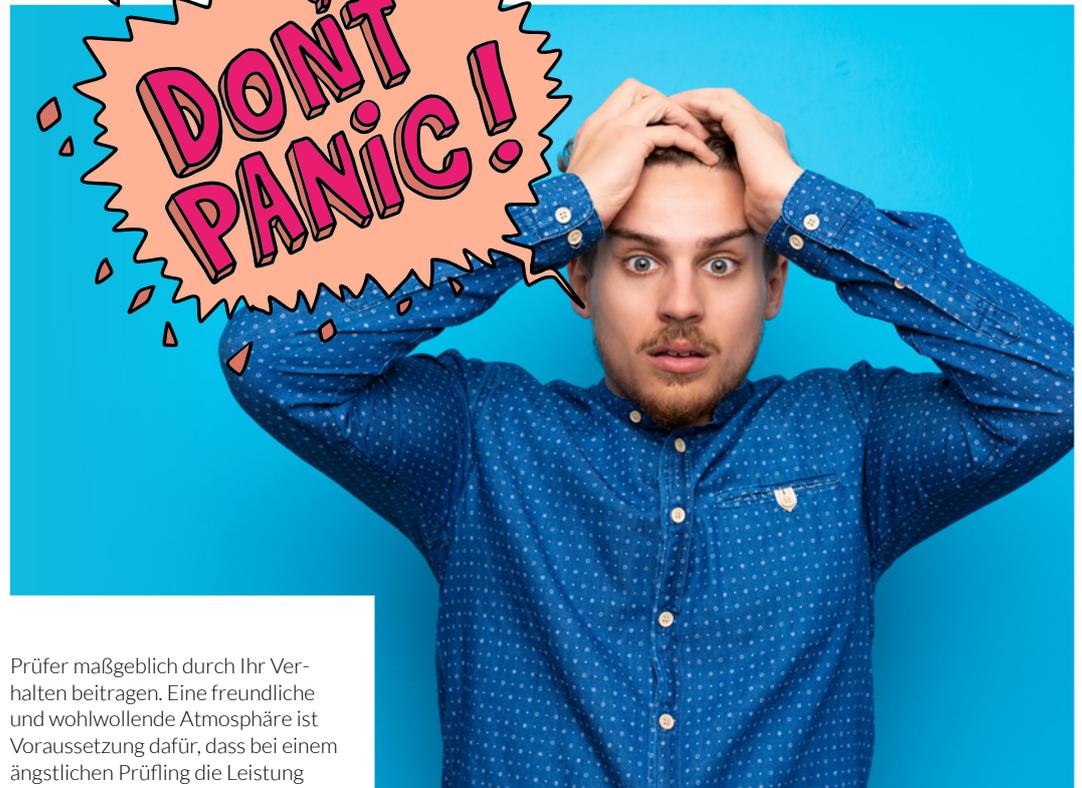
Bei einem mittleren Angstlevel kann die Prüfungsangst auch einen positiven Effekt auf Konzentration und Aufmerksamkeit haben und zu einer Steigerung der Leistung führen. Denn die Anspannung vor und während der Prüfung setzt Stresshormone frei, die Energie und Leistungsfähigkeit steigern. Dafür, dass sich diese „normale“ Prüfungsangst kurz nach Beginn der Prüfung legt, können Sie als

Prüfer maßgeblich durch Ihr Verhalten beitragen. Eine freundliche und wohlwollende Atmosphäre ist Voraussetzung dafür, dass bei einem ängstlichen Prüfling die Leistung nicht negativ beeinflusst wird.

Das gilt insbesondere bei offensichtlichen Denkblockaden des Prüflings. Gefragt sind hier Sensibilität und Aufmerksamkeit, um dem Prüfling über die Situation hinwegzuhelfen. Vielleicht hilft es auch, sich an die eigene Prüfung zu erinnern, um positiv auf den Prüfling einzugehen.

Prüfungsangst ist keine Krankheit

Als Krankheit ist die Prüfungsangst nur in seltenen Sonderfällen einzu-stufen. In diesen Fällen einer ärztlich diagnostizierten spezifischen Phobie wird die IHK vor der Prüfung informiert und leitet evtl. entsprechende Maßnahmen zum Nachteilsausgleich ein. In ihrer „normalen“, allseits bekannten Form rechtfertigt die Prüfungsangst keinen Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleich bedeutet, dass die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung bei deren Prüfung berücksichtigt werden. Als Beispiele für Nachteilsausgleiche nennt der Gesetzgeber die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen für Hörbehinderte. ✕



Bachelor? Bachelor Professional!

Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Neben neuen Regelungen für die Ausbildung und das Prüfungswesen sieht es auch neue Abschlussbezeichnungen für die Berufliche Fortbildung – jetzt höherqualifizierende Berufsbildung – auf drei Stufen vor:

1. *Berufsspezialist/die Berufsspezialistin*
2. *Bachelor Professional*
3. *Master Professional*

Die Abschlüsse finden sich auf den Stufen 5 bis 7 des **Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)**, und insbesondere der Bachelor und Master Professional sollen durch die Verwendung der Begriffe, die bereits seit einigen Jahren für die englische Übersetzung der IHK-Abschlüsse genutzt werden, dazu beitragen, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse mit den Hochschulabschlüssen auf den DQR-Stufen 6 (Bachelor) und 7 (Master) deutlich zu machen. Denn obwohl der DQR bereits 2013 eingeführt wurde, haben Absolventen der höherqualifizierenden Berufsbildung häufig immer noch das Problem, die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse mit den entsprechenden Hochschulabschlüssen z. B. im Rahmen von Bewerbungsverfahren belegen zu müssen. *Nächste Seite* >



Fortsetzung >

Dem kommt auch die neu eingeführte Input-Orientierung der drei Fortbildungsstufen entgegen: Die Berufsspezialisten werden definiert durch einen Lernumfang von mindestens 400 Stunden, der sich beim Bachelor Professional auf 1.200 Stunden und beim Master Professional auf 1.600 Stunden steigert. Dieser Workload kann sich sowohl aus (Präsenz-)Unterricht, der Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, der Berufspraxis oder anderen Komponenten zusammensetzen. Wichtig ist, dass es sich hierbei lediglich um ein Qualitätsziel handelt, das die Wertigkeit des Abschlusses anhand der Stoffmenge definiert. Es ist keine Zulassungsvoraussetzung; es muss also nicht etwa ein entsprechender Lehrgangsbesuch für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden.

Die neuen Bezeichnungen gelten sowohl für die Fortbildungsordnungen des Bundes als auch für die von den IHKs erlassenen Regelungen. In jedem Fall muss jedoch die neue Abschlussbezeichnung ausdrücklich in der jeweiligen Regelung vorgesehen sein. Dies bedeutet, dass sowohl die Verordnungen des Bundes als auch die IHK-Regelungen dahingehend geändert und ggf. hinsichtlich des Lernumfangs etc. angepasst werden müssen, damit die neuen Abschlussbezeichnungen verwendet werden können. Ob diese dann auch für Absolventinnen und Absolventen gelten, die ihre Prüfung vor der Änderung der Regelung bestanden haben, ist noch zu prüfen. ❌

In geeigneten bundeseinheitlich geregelten Fortbildungsverordnungen oder IHK Regelungen, die bis auf die neue Abschlussbezeichnung kaum Veränderungsbedarf aufweisen, können die neuen Abschlussbezeichnungen voraussichtlich noch vor dem Prüfungstermin im Herbst 2020 eingeführt werden.



Prüfungsangst – kennen Sie das Gefühl auch?

Bestimmt! Denn auch Prüfer haben schon Prüfungen erlebt und erinnern sich an die Aufregung und Anspannung der Prüfungssituation. Jetzt sind Sie der Prüfer - was können Sie tun? Eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene angstfreie Prüfung ist es, eine angenehme wohlwollende Atmosphäre zu schaffen. Achten Sie auf Ihre Mimik und ihre Körpersprache, um den Prüfling nicht unnötig einzuschüchtern.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Beiträgen von dem Prüfer und dem Prüfungsteilnehmer gesprochen. Selbstverständlich sind hier sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstraße 6-10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Königstraße 18-20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz

Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbanek
(IHK Düsseldorf)

Bertram Weirich
(IHK Koblenz)

Layout:

www.schaab-pr.de

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.